
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.07.1998

3. Instanz

Datum	20.10.1999
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. Juli 1998 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Zahlung von Berufsschadensausgleich (BSchA).

Der schwerkriegsbeschädigte Kläger bezog bis zu seinem 65. Lebensjahr BSchA. Von da an ruhte der Anspruch. Das Bruttoeinkommen des Klägers (Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) lag zwar weiterhin unter dem auf 75 % abgesenkten Vergleichseinkommen. Der aus dieser Differenz errechnete BSchA wurde aber durch den Mehrbetrag an Grundrente aufgezehrt, den der Kläger wegen besonderer beruflicher Betroffenheit erhält. Im Oktober 1988 wurde der Kläger geschieden. Sein Bruttoeinkommen verminderte sich, weil durch Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften auf seine geschiedene Ehefrau übertragen wurden. Der

Beklagte berücksichtigt diese Änderung der Verhältnisse in den nachfolgenden Bescheiden nicht, auch nicht im Bescheid vom 27. September 1990, mit dem der Anspruch auf Versorgung ab 1. Januar 1990 neu festgestellt wurde. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 1994).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Oktober 1996). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 17. Juli 1998). Zwar ergebe sich ein Anspruch auf BSchA in Höhe von 213 DM monatlich ab 1. Januar 1990, wenn das durch Versorgungsausgleich geminderte Einkommen des Klägers zugrunde gelegt werde. Gerade dies aber verbiete § 9 Abs 3 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV).

Mit seiner Revision weist der Kläger auf die Entscheidung des Senats vom 24. November 1988 ([BSGE 64, 194, 197](#) = SozR 3100 § 44 Nr 16) hin und macht geltend, [§ 9 Abs 3 Satz 1 BSchAV](#) sei durch die Ermächtigungsnorm des § 30 Abs 14 Buchst a Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht gedeckt. Das BVG enthalte keine Rechtsgrundlage für die Erhöhung des derzeitigen Bruttoeinkommens um fiktive Beträge. Das durch Versorgungsausgleich übertragene Einkommen gelte als durch eigene Leistung der ausgleichsberechtigten Ehefrau erworben und lasse sich nicht zugleich als Einkommen des ausgleichspflichtigen Klägers behandeln.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. Juli 1998 und das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 24. Oktober 1996 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 27. September 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 1994 sowie sämtliche von 1991 bis zum 10. Juni 1998 ergangenen Folgebescheide zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, ab 1. Januar 1990 unter Zugrundelegung eines infolge des Versorgungsausgleichs geminderten derzeitigen Bruttoeinkommens BSchA in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil ([§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Die Instanzgerichte haben zu Recht entschieden, daß der Kläger keinen Anspruch auf Zahlung von BSchA hat. Soweit ein solcher Anspruch auch nach dem vom Beklagten zugrunde gelegten fiktiven Alterseinkommen ohne Versorgungsausgleich besteht, ruht er gemäß [§ 30 Abs 13 BVG](#).

Nach [Â§ 9 Abs 3 Satz 1 BSchAV](#) ist Einkommen aus frÃ¼herer TÃ¤tigkeit, das infolge eines Versorgungsausgleichs in seiner HÃ¶he verÃ¤ndert ist, stets mit dem Betrag anzurechnen, der sich ohne den Versorgungsausgleich ergÃ¤be. Diese Vorschrift ist von der ErmÃ¤chtigungsgrundlage in [Â§ 30 Abs 14 Buchst a BVG](#) gedeckt. Sie widerspricht auch nicht der Konzeption des 1. Eheformgesetzes vom 14. Juni 1976 ([BGBl I 1421](#)), wonach alle in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte beider Ehegatten als Ergebnis einer partnerschaftlichen Lebensleistung anzusehen und deshalb bei AuflÃ¶sung der Ehe unter den Eheleuten gleichmÃ¤Ãig aufzuteilen sind (vgl [BT-Drucks 7/4361, S 18 ff](#); [BGHZ 74, 38 ff mwN](#); [BSGE 64, 194](#), 196 f = SozR 3100 Â§ 44 Nr 16). Widerspruchsfrei paÃt [Â§ 9 Abs 3 Satz 1 BSchAV](#) in diese Konzeption allerdings nur insoweit, als sich â wie hier â Einkommen des Ausgleichspflichtigen aus frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch den Versorgungsausgleich verringert, nicht fÃ¼r den entgegengesetzten Fall des Einkommenszuwachses beim ausgleichsberechtigten BeschÃ¤digten.

30 Abs 14 Buchst a BVG ermÃ¤chtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des in [Â§ 30 Abs 3 und 4 BVG](#) beschriebenen Einkommensverlustes heranzuziehen ist und in welcher Weise das zu geschehen hat. Der Ordnungsgeber ist somit nicht berechtigt, frei zu bestimmen, was Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit ist (BSG aaO; vgl auch Hansen, Der Berufsschadensausgleich, 1996, 18 f). Der Ordnungsgeber darf deshalb Einkommen aus Ã¼bertragenen Anwartschaften, welches nach der Konzeption des Versorgungsausgleichs auf frÃ¼herer ErwerbstÃ¤tigkeit des Ausgleichsberechtigten beruht, nicht so behandeln, als sei es Unterhalt. Mithin hat der Ordnungsgeber seinen Gestaltungsspielraum Ã¼berschritten, indem er in [Â§ 9 Abs 3 Satz 1 BSchAV](#) allgemein ("stets") verboten hat, EinkommensverÃ¤nderungen durch Versorgungsausgleich zu berÃ¼cksichtigen. ErhÃ¶ht sich das Einkommen des ausgleichsberechtigten BeschÃ¤digten, so wird dies entgegen [Â§ 9 Abs 3 Satz 1 BSchAV](#) als zusÃ¤tzliches Einkommen des ausgleichsberechtigten BeschÃ¤digten aus frÃ¼herer ErwerbstÃ¤tigkeit anzurechnen sein. Hier liegt es aber umgekehrt. Der KlÃ¤ger war ausgleichsverpflichtet. Sein derzeitiges Bruttoeinkommen hat sich gemindert. Dies durfte beim BSchA unberÃ¼cksichtigt bleiben, weil trotz Versorgungsausgleich auch das Vergleichseinkommen unverÃ¤ndert geblieben ist.

Dem Recht des BSchA liegt die Annahme zugrunde, daÃ ein nach Versorgungsrecht auszugleichender Einkommensverlust wÃ¤hrend des Erwerbslebens mit dem Ausscheiden des BeschÃ¤digten aus dem Erwerbsleben bei Erreichen des 65. Lebensjahres nicht wegfÃ¤llt, sondern im Alter fort dauert. Der BSchA ist fÃ¼r die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres aber neu zu berechnen, denn regelmÃ¤Ãig Ã¤ndert sich auÃer dem derzeitigen Bruttoeinkommen des BeschÃ¤digten von diesem Zeitpunkt an allgemein auch das Einkommen der Vergleichsgruppe, der er als NichtbeschÃ¤digter angehÃ¶rt hÃ¤tte (Vergleichseinkommen). Dem allgemeinen "Einkommensknicke" beim Eintritt in den Ruhestand trÃ¤gt die BSchAV durch eine Herabsetzung des Vergleichseinkommens auf 75 % mit Ablauf des Monats Rechnung, in dem der BeschÃ¤digte das 65. Lebensjahr vollendet hat ([Â§ 8 Abs 1 Nr 1 BSchAV](#)). An die Stelle des Erwerbseinkommens aus gegenwÃ¤rtiger TÃ¤tigkeit tritt regelmÃ¤Ãig solches aus

früherer Tätigkeit, in den meisten Fällen also die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Altersbezüge.

Dieses System zur Ermittlung eines schädigungsbedingten Einkommensverlustes wurde nach der 1976 erfolgten Einführung des Versorgungsausgleichs modifiziert werden. Denn es war nicht länger gerechtfertigt, bei Nichtbeschädigten allgemein ein Alterseinkommen in Höhe von 75 % des Vergleichseinkommens zu unterstellen. Ein solches Versorgungsniveau erreichten nahezu alle diejenigen Nichtbeschädigten nicht mehr, deren Ehe geschieden wurde. Abhängig von der Ehedauer und der Rollenverteilung in der Ehe konnte das Alterseinkommen Nichtbeschädigter durch den Versorgungsausgleich im Extremfall halbiert werden. Der Ordnungsgeber hätte auf die veränderte Situation etwa durch eine (weitere) Absenkung des Vergleichseinkommens um den Prozentsatz reagieren können, um den sich das derzeitige Bruttoeinkommen des Beschädigten aus früherer Erwerbstätigkeit nach Scheidung wegen des damit verbundenen Versorgungsausgleichs minderte. Der Ordnungsgeber hat sich statt dessen entschlossen, das Vergleichseinkommen unverändert zu belassen und für das derzeitige Bruttoeinkommen einen fiktiven Wert einzusetzen: Die vollen statt der durch Versorgungsausgleich geminderten und tatsächlich nur noch gezahlten Bruttobezüge. Diese systemfremde Lösung ist unbedenklich, weil sie der im BVG für den Nachschadensfall angeordneten Regelung folgt und den Beschädigten gegenüber einer systemgerechten Absenkung des Vergleichseinkommens besserstellt.

Im Nachschadensfall sieht [Â§ 30 Abs 11 Satz 1 BVG](#) nicht etwa vor, daß an die Stelle des von einem Nichtbeschädigten erzielten Vergleichseinkommens nunmehr das Vergleichseinkommen einer im Umfang des Nachschadens betroffenen Person tritt. Zur Kompensation des durch den Nachschaden zusätzlich herbeigeführten Einkommensverlustes wird vielmehr das derzeitige Bruttoeinkommen verändert. Anstelle des tatsächlich erzielten Einkommens tritt ein fiktiver Betrag, der sich nach dem Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe richtet, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde. Die Berechnung des fiktiven Betrages im einzelnen regelt [Â§ 7a BSchAV](#). An dieses gesetzlich vorgegebene Modell durfte der Ordnungsgeber mit [Â§ 9 Abs 3 Satz 1 BSchAV](#) anknüpfen.

Verglichen mit der systemgerechten Alternativlösung einer Absenkung auch des Vergleichseinkommens um den Prozentsatz der Einkommensminderung infolge eines Versorgungsausgleichs ergeben sich höhere Einkommensverluste des Beschädigten und damit ein höherer BSchA-Anspruch, weil prozentual gleichhohe Einkommensdifferenzen absolut um so größer ausfallen, je höher das Einkommensniveau ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024